



Medizinische Gutachten und Arztzeugnisse Ein arbeitsrechtlicher und versicherungsrechtlicher Blick

Dienstag, 27. September 2016, Zentrum Paul Klee, Bern



Befangenheit und Haftung von Sachverständigen

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.



Inhalt

- **Befangenheit von Sachverständigen**
 - Garantie auf ein faires Verfahren
 - Ausstands- und Ablehnungsgründe
 - Befangenheit des Sachverständigen
 - Materielle Ablehnungsgründe und Beweiswürdigung
- **Haftung von Sachverständigen**
 - Mangelhaftigkeit von Gutachten
 - Privatrechtliche Haftung
 - Öffentlich-rechtliche Haftung



Befangenheit von Sachverständigen



Garantie auf ein faires Verfahren

- Begutachtung durch Sachverständige als zentrales Beweismittel
 - VwVW 19 i.V.m. BZP 57 ff.
 - ATSG 44
 - ZPO 183 ff.
 - StPO 182 ff.
- Gutachtensarten im Schadenfall
 - Verkehrstechnische Gutachten
 - Medizinische Gutachten
 - Rechtsgutachten
- kein formeller Anspruch auf Beizug versicherungsexterner medizinischer Gutachten, wenn Leistungsansprüche streitig sind (BGE 136 V 376 E. 4.1.2 und 122 V 157 E. 1)
 - „Eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen Gutachten (insbesondere Administrativgutachten) und einfachen bzw. qualifizierten ärztlichen Stellungnahmen besteht nicht“ (BGE 122 V 157 E. 1b)



Garantie auf ein faires Verfahren

- Grundrechtsanspruch auf ein faires Verfahren (EMRK 6 Ziff. 1, UNO-Pakt II 14 Ziff. 1 und BV 29 f.)
 - Ausstands- und Ablehnungsgründe gegenüber Richter gelten auch gegenüber Gerichtsgutachtern (BGE 120 V 357 E. 3a)
 - BV 29 I kommt ein mit BV 30 I weitgehend übereinstimmender Gehalt zu (BGE 127 I 196 E. 2b).
- Geltung der richterlichen Ausstands-/Ablehnungsvorschriften (ZPO 183 II, BZP 58):
 - von Administrativbehörde beauftragte Gutachter
 - auch Gutachtensauftrag durch private UVG-Versicherer (BGE 120 V 357 E. 1c)
 - Schiedsgutachter (BGE 118 II 359 E. 3c)
 - Der Anspruch auf Anrufung eines Ablehnungsgrundes verwirkt, wenn er im Schiedsverfahren nicht sofort geltend gemacht wird (BGE 126 III 249 E. 3c und d).
 - Nicht Privatgutachter



Ausstands- und Ablehnungsgründe

- **Gesetzliche Ausstandsgründe**
 - VwVG 10
 - in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 - mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
 - aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.
 - BGG 34
 - in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;



Ausstands- und Ablehnungsgründe

- **Gesetzliche Ausstandsgründe**
 - BGG 34
 - mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
 - aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.



Ausstands- und Ablehnungsgründe

- **Gesetzliche Ausstandsgründe**
 - ATSG 36
 - Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- **Ablehnungsgründe gemäss ATSG**
 - ATSG 44:
 - „Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.“
 - Art. 44 ATSG geht über die gesetzlichen Ausstandsgründe gemäss Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG hinaus, indem die versicherte Person den Gutachter „aus triftigen Gründen“ ablehnen kann.



Ausstands- und Ablehnungsgründe

- **Ablehnungsgründe gemäss ATSG**
 - Zu unterscheiden ist zwischen Einwendungen formeller und materieller Natur (BGE 137 V 210 E. 3.4.1.2)
 - formelle Einwendungen
 - gesetzliche Ausstandsgründe
 - Unparteilichkeit des Gutachters
 - materielle Einwendungen
 - mangelhaftes Gutachten („fehlende Sachkunde, die zutreffende medizinische Fachrichtung oder die Notwendigkeit weiterer Abklärung“ BGE 137 V 210 E. 3.4.1.2)
 - strukturelle Umstände, wie sie in BGE 137 V 210 behandelt worden sind (BGE 138 V 271 E. 2.2)



Befangenheit des Sachverständigen

- Grundsätze
 - Voreingenommenheit bzw. Befangenheit werden bejaht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken (BGE 140 I 326 E. 5.1 und 140 I 240 E. 2.2).
 - Befangenheitsumstände:
 - Verhalten des betreffenden Sachverständigen
 - äussere Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur
 - Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 120 V 357 E. 3b).



Befangenheit des Sachverständigen

▪ Institutionelle Verbindungen

- Versicherungsinterne Ärzte sind nicht allein wegen des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses befangen (BGE 125 V 351 E. 2b/ee)
 - bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4).
- MEDAS-Gutachterstellen sind nicht befangen (BGE 123 V 175 E. 4), jedoch Stärkung der Partizipationsrechte durch BGE 137 V 210:
 - Polydisziplinäre Administrativ- und Gerichtsgutachten (BGE 137 V 210)
 - Wahl des Gutachters (Zufallsprinzip)
 - Fragenkatalog (Zusatzfragerecht – BGE 141 V 330: Anfechtung von abgelehnten Zusatzfragen setzt nicht wieder gutzumachenden Nachteil voraus)
 - Anordnung im Rahmen eines anfechtbaren Zwischenentscheides
 - Mono- und bisdisziplinäre Administrativ- und Gerichtsgutachten (BGE 139 V 349: dieselben Partizipationsrechte, aber ohne Zufallsprinzip)



Befangenheit des Sachverständigen

- **Wirtschaftliche Verbindungen**
 - Der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen begründen für sich allein genommen keine Befangenheit (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 und BGer 8C_360/2011 vom 13.02.2012 E. 4.3.1)
- **Persönliche Verbindungen**
 - Verhältnis zu den Prozessparteien
 - Antipathie des Gutachters zur begutachteten Person (BGer 4A_286/2011 vom 30.08.2011 E. 3) oder vorbestehendes Behandlungsverhältnis (BGer 8C_212/2015 vom 10.07.2015 E. 3.3.3)
 - Enges Verwandtschaftsverhältnis, nicht aber blosser Freundschaft zu einem Prozessgegner begründet den Anschein von Befangenheit (BGE 119 V 456 E. 5c und 4A_631/2012 vom 04.02.2013 E. 4.1)



Befangenheit des Sachverständigen

- **Persönliche Verbindungen**
 - Verhältnis zu den Prozessparteien
 - Keine Befangenheit: frühere Tätigkeit im gleichen Spitalteam, fachlicher Austausch und gemeinsame wissenschaftliche Publikationen (BGer 4A_679/2010 vom 11.04.2011 E. 4)
 - Bei Zugehörigkeit des Gutachters und eines Prozessbeteiligten zur selben Interessengemeinschaft ist eine Befangenheit anzunehmen, sofern ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen der ideellen Bindung und dem Verfahrensgegenstand besteht bzw. bei hinreichender Identifikation des Gutachters mit den Anliegen der betreffenden Interessengemeinschaft (BGer 8C_474/2009 vom 07.01.2010 E. 7.4 und 8.6: Glaube an Wunder)



Befangenheit des Sachverständigen

- **Persönliche Verbindungen**
 - **Kenntnis des Begutachtungsgegenstandes**
 - Die Begutachtung dreier Mittäter durch denselben Sachverständigen begründet keinen Anschein der Befangenheit, solange dieser sich bei der Erstellung des Gutachtens über einen Exploranden nicht in einer Weise festlegt, die ihn in seiner Freiheit bei der Beurteilung der anderen beeinträchtigt (BGE 141 IV 34 E. 5).
 - Kenntnis eines in den Akten befindlichen nicht verwertbaren Gutachtens begründet keine Befangenheit (BGer 1B_414/2012 vom 20.09.2012 E. 2.3)
 - Der Sachverständige, der mit einem andern, im gleichen Prozess wegen Befangenheitsanschein ausgeschlossenen Experten enge Kontakte unterhalten und dabei auch die im Prozess zu beantwortende Gutachterfrage erörtert hat, erweckt den Anschein der Befangenheit (BGE 97 I 320)



Befangenheit des Sachverständigen

■ Persönliche Verbindungen

• Vorbefassung

- Grundsätzlich zulässig (BGE 132 V 93 E. 7.2.2)
- Zweitbegutachtung ist wie die Beantwortung von Zusatz- und Erläuterungsfragen zulässig (BGer 8C_716/2013 vom 10.02.2014 E. 3), nicht aber, wenn die Schlüssigkeit der früheren Expertise zu überprüfen oder objektiv zu kontrollieren ist (BGer 4A_118/2013 vom 29.04.2013 E. 2.1)
- Ausnahme im Strafverfahren:
 - „Indessen lassen die Vorschriften über den Ausstand nicht zu, eine über besonderes Fachwissen verfügende Person im Rahmen einer Strafuntersuchung betreffend ein Unfallgeschehen konkret zum Ablauf Stellung beziehen zu lassen und sie hernach als Experten für die Analyse des Hergangs zu ernennen. Ein solches Vorgehen kann bei den Beteiligten den Anschein erwecken, der Experte sei im Zeitpunkt seiner Ernennung nicht mehr frei, von seiner zuvor in anderer Stellung geäußerten Auffassung abzurücken bzw. nicht mehr unvoreingenommen“ (BGer 1B_196/2015 vom 17.05.2016 E. 4.4.4).



Befangenheit des Sachverständigen

- **Prozessuales**
 - anfechtbare Zwischenentscheide
 - Entscheid über Begutachtung/Person des Gutachters
 - Entscheid über formelle Ausstandsgründe
 - Anfechtung von abgelehnten Zusatzfragen setzt nicht wieder gutzumachenden Nachteil voraus (BGE 141 V 330)
 - Keine anfechtbare Zwischenentscheide
 - Entscheid über materielle Ablehnungsgründe (BGE 138 V 271 E. 1-4)
 - Neue Beurteilung, „wenn die Umsetzung der organisatorischen und verfahrensmässigen Vorgaben gemäss BGE 137 V 210 so verlaufen sollte, dass eine grundrechtskonforme Bereitstellung gutachtlicher Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Invalidenversicherung nicht sichergestellt wäre.“ (BGE 138 V 271 E. 4)



Materielle Ablehnungsgründe und Beweiswürdigung

- Materielle Ablehnungsgründe sind im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen
- Materielle Ablehnungsgründe sind vom Beweiswert des Gutachtens zu unterscheiden
 - Hausarztgutachten:
 - „der Richter soll der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen“ (BGE 125 V 351 E. 3b/cc)
 - Privatgutachten:
 - „der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, rechtfertigt nicht Zweifel an ihrem Beweiswert“ (BGE 125 V 351 E. 3b/dd)
 - Den Ergebnissen eines vom Beschuldigten in Auftrag gegebenen Parteigutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung zu (BGE 141 V 369 E. 6).



Materielle Ablehnungsgründe und Beweiswürdigung

- Materielle Ablehnungsgründe sind vom Beweiswert des Gutachtens zu unterscheiden
 - Privatgutachten:
 - „Immerhin kann ein Privatgutachten unter Umständen aber geeignet sein, Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens oder die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens zu begründen. Ergibt sich aus ihm, dass entscheidrelevante Aspekte im amtlich bestellten Gutachten nicht rechtsgenügend geprüft sind oder dass erhebliche Zweifel an der Schlussfolgerung dieses Gutachtens bestehen, müssen diese abgeklärt bzw. ausgeräumt werden. Entscheide dürfen indes nicht ausschliesslich auf Parteigutachten abgestützt werden" (BGE 141 IV 369 E. 6.2).



Haftung von Sachverständigen



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- nichtiges Gutachten – formell mangelhaftes Gutachten
 - Erstattung Gutachten in Missachtung der Ausstandspflicht
 - Falschgutachten (StGB 307)
- mangelhaftes Gutachten – materiell mangelhaftes Gutachten
 - Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonstwie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1).



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- mangelhaftes Gutachten – materiell mangelhaftes Gutachten
 - Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonstwie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1).



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- **Versicherungspsychiatrisches Gutachten**
 - Ein psychiatrisches Gutachten ohne persönliche Untersuchung des Betroffenen ist nur ausnahmsweise zulässig (BGE 127 I 54 E. 2).
 - „Aktengutachten müssen die Ausnahme darstellen. Solche Ausnahmen sind etwa möglich, wenn über den zu begutachtenden Täter bereits ein oder mehrere Gutachten erstattet worden sind, die überdies jüngeren Datums sein müssen, und wenn sich die Grundlagen der Begutachtung nicht wesentlich geändert haben (nach wie vor gleiches Krankheitsbild). Ein Aktengutachten kommt auch in Betracht, wenn der Proband nicht oder nur schwer erreichbar ist oder sich einer Begutachtung verweigert. Ob bei einer derartigen Konstellation sich ein Aktengutachten verantworten lässt, hat in erster Linie der angefragte Sachverständige zu beurteilen.“ (BGE 127 I 54 E. 2f)
 - Der Beizug Angehöriger zur Übersetzung des psychiatrischen Untersuchungsgesprächs ist prinzipiell ausgeschlossen (BGE 140 V 260 E. 3.4).



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- **Versicherungspsychiatrisches Gutachten**
 - Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) vom Februar 2012 gelten als anerkannter Standard für eine sachgerechte und rechtsgleiche (versicherungs-)psychiatrische Begutachtung (BGer 8C_51/2012 vom 29.01.2013 E. 3.3.3.1 und 8C_945/2009 vom 23.09.2010 E. 5)
 - IV-Rundschreiben Nr. 313 vom 6. Juni 2012
 - Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten sind für alle zuhanden der Invalidenversicherung erstellten Gutachten verbindlich
- **Versicherungsmedizinisches Gutachten**
 - keine allgemein anerkannten Leitlinien (Ausnahmen: Rheumatologie und Neurologie)
 - 22 % der Gutachten weisen gravierende Mängel auf (Studie zur Einschätzung der Marktsituation und zur Schaffung von Markttransparenz und Qualitätssicherung vom 6 Mai 2011, S. 18, <http://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/gutachtensituation-schweiz.html>)



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- **Versicherungsmedizinisches Gutachten**
 - SIM: Leitlinie zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Unfall und bei Krankheit (<http://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/leitlinie-zur-beurteilung-der-arbeitsunfaehigkeit.html>)
 - IV-Rundschreiben Nr. 339 vom 9. September 2015
 - Auftrag für ein medizinisches Gutachten in der Invalidenversicherung



Mangelhaftigkeit von Gutachten und deren Folgen

- Folgen von materiell mangelhaften Gutachten
 - ZPO 188 II: Das Gericht kann ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen.
 - BZP 59 II: Ungehörige Erfüllung des angenommenen Auftrages zieht Ordnungsbusse gemäss Artikel 33 Absatz 1 BGG nach sich.
 - BZP 60 II: Der Richter stellt die ihm notwendig erscheinenden Erläuterungs- und Ergänzungsfragen in mündlicher Verhandlung oder zu schriftlicher Beantwortung. Er kann andere Sachverständige beiziehen, wenn er das Gutachten für ungenügend hält.
- Können für mangelhafte Gutachten Haftungsansprüche geltend gemacht werden?



Privatrechtliche Haftung

- **Rechtsnatur des Gutachtervertrages (BGE 127 III 328 E. 2c):**
 - Werkvertrag bei Gutachten mit objektiv gewährleistungsfähigem Inhalt (insbesondere technische Gutachten)
 - einfacher Auftrag bei Gutachten mit nicht objektiv gewährleistungsfähigem Inhalt (insbesondere Rechtsgutachten, Verkehrswertgutachten)
- **Mängel der Begutachtung und Vertragswidrigkeit**
 - Verhältnis zwischen Gutachter und Auftraggeber
 - Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Erforderlich ist grundsätzlich die Sorgfalt, welche ein gewissenhafter Vertragspartner/Gutachter in der gleichen Lage bei der Erstellung des zu beurteilenden Gutachtens anzuwenden pflegt (BGE 127 III 328 E. 3).
 - Bestehen für eine Berufsart oder ein bestimmtes Gewerbe allgemein befolgte Verhaltensregeln und Usanzen, können sie bei der Bestimmung des Sorgfaltsmasses herangezogen werden (BGE 115 II 62 E. 3a)



Privatrechtliche Haftung

- **Mängel der Begutachtung und Widerrechtlichkeit**
 - Verhältnis zwischen Gutachter und begutachteter Person/Drittpersonen
 - Ein Gutachter kann bereits bei einer mittelbaren Beziehung gegenüber einem vertragsfremden Dritten aus erwecktem Vertrauen haftbar werden. Dabei spielt keine Rolle, ob der Gutachter den Dritten kennt oder zumindest weiss, um wen es sich handelt, denn das Haftungsrisiko richtet sich nach den davon unabhängigen Kriterien des Inhalts der Expertise und deren Verwendungszweck (BGE 130 III 345 E. 2).



Öffentlich-rechtliche Haftung

- **Anwendbare Haftungsordnung**
 - **Besondere Staatshaftung (ATSG 78)**
 - Ausschliessliche Kausalhaftung des Sozialversicherungsträgers für Durchführungsorgane (ATSG 78) und subsidiäre Haftung des Bundes für Private, die Staatsaufgabe erfüllen (VG 19)
 - MEDAS sind keine Durchführungsorgane i.S.v. ATSG 78 (so Kieser ATSG-Kommentar, N 54 zu Art. 78)
 - **Allgemeine Staatshaftung**
 - Ausschliessliche Kausalhaftung für staatliche Funktionäre und subsidiäre Haftung für Private, die Staatsaufgabe erfüllen (VG)
- **Anwendbarkeit des richterlichen Haftungsprivilegs?**
 - Haftung für Willkür bei aufschiebender Wirkung (VwVG 55 IV)
 - andere wesentliche Amtspflichtverletzung durch Richter (BGE 120 Ib 248 E. 2b)
 - Sind Gerichtsgutachter stellvertretende Richter?



Öffentlich-rechtliche Haftung

- Anwendbarkeit des Prinzips der Einmaligkeit des Rechtsschutzes?
 - Grundsatz, wonach die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Entscheide im Haftungsprozess nicht mehr kontrolliert werden kann (BGE 129 I 139 E. 3.1 und 126 I 144 E. 2a sowie VG 12)
 - Voraussetzung ist, dass die am ursprünglichen Verfahren beteiligten Parteien überhaupt die Möglichkeit hatten, den betreffenden Entscheid anzufechten, hiervon jedoch keinen oder erfolglos Gebrauch gemacht haben.
 - auch Individualbeschwerde beim EGMR ist zu ergreifen (BGer 2A.77/2004 vom 13. Februar 2004 E. 3.1)
- Fazit: Unsicherheit, ob im Zusammenhang mit (materiell) mangelhaften Gerichtsgutachten Staatshaftungsansprüche geltend gemacht werden können



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

